



HVBG

HVBG-Info 02/1983 vom 24.02.1983, S. 0038 - 0038, DOK 543.2:553.0/017-AG

**Zwangsvollstreckung (§ 727 ZPO) - Beschluß des AG Hamburg vom
24.02.1982 - 28 M 1080/82**

Zwangsvollstreckung (§ 727 ZPO) - Beschluß des AG Hamburg vom
24.02.1982 - 28 M 1080/82

Aus dem gegen eine offene Handelsgesellschaft ergangenen Titel kann ohne Rechtsnachfolgeklausel in das Vermögen der durch Umwandlung der offenen Handelsgesellschaft entstandenen Kommanditgesellschaft vollstreckt werden.

Sachverhalt:

Die Gläubigerin besitzt einen Vollstreckungstitel gegen die Firma P. OHG. Bei der Vollstreckung fand der Gerichtsvollzieher eine Firma P. KG vor.

Die Gläubigerin trägt vor, diese Kommanditgesellschaft sei durch Umwandlung aus der offenen Handelsgesellschaft hervorgegangen. Die Vermögensidentität für die Zwangsvollstreckung sei gewahrt.

Der Gerichtsvollzieher macht die Vollstreckung gegen die Kommanditgesellschaft von einer Rechtsnachfolgeklausel abhängig. Die hiergegen gerichtete Erinnerung ist der Schuldnerin zur Stellungnahme übersandt worden.

Fundstelle:

Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung 1982, H. 9, S. 158